

Geschäftsverzeichnisnr. 7135
Entscheid Nr. 3/2021 vom 14. Januar 2021

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 221 § 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 « über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten », erhoben von der VoG « Verband der Belgischen Unternehmen ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und L. Lavrysen, und den Richtern T. Merckx-Van Goey, R. Leysen, M. Pâques, Y. Kherbache und T. Detienne, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 5. März 2019 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 6. März 2019 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Verband der Belgischen Unternehmen », unterstützt und vertreten durch RÄin M. Grégoire, beim Kassationshof zugelassen, und RA C. De Jonghe, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 221 § 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 « über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. September 2018).

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, unterstützt und vertreten durch RA E. Balate, in Mons zugelassen,
- der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften, unterstützt und vertreten durch RA E. Jacobs, in Brüssel zugelassen,
- der VoG « Union des Villes et Communes de Wallonie »,
- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RÄin E. Cloots, RA S. Sottiaux und RA J. Roets, in Antwerpen zugelassen,
- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, unterstützt und vertreten durch RA M. Uyttendaele und RÄin H. Debaty, in Brüssel zugelassen.

Die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Gegenerwidierungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften,
- der VoG « Union des Villes et Communes de Wallonie »,
- dem Ministerrat,
- der Regierung der Französischen Gemeinschaft.

Durch Anordnung vom 21. Oktober 2020 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter M. Pâques und Y. Kherbache beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 12. November 2020 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 12. November 2020 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung und deren Kontext

B.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigerklärung von Artikel 221 § 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 « über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten » (nachstehend: Gesetz vom 30. Juli 2018).

B.2. Das Gesetz vom 30. Juli 2018 ist Teil des Schutzes personenbezogener Daten im belgischen Recht nach der Annahme der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 « zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) » (nachstehend: Datenschutz-Grundverordnung) auf der Ebene der Europäischen Union.

Der belgische Gesetzgeber hat eine Rahmengesetzgebung im Hinblick auf die Ausführung der Datenschutz-Grundverordnung angenommen, die insbesondere aus dem Gesetz vom 3. Dezember 2017 « zur Schaffung der Datenschutzbehörde » (nachstehend: Gesetz vom 3. Dezember 2017) und dem Gesetz vom 30. Juli 2018 besteht.

In Bezug auf das Recht der Europäischen Union

B.3. Mit der Datenschutz-Grundverordnung wird ein System von Sanktionen eingeführt, mit denen die Einhaltung der Pflichten der Verantwortlichen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sichergestellt werden soll. Es gibt mehrere Arten von Sanktionen: neben den von der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehenen Abhilfebefugnissen

(Artikel 58 Absatz 2) führen die Mitgliedstaaten ebenfalls Geldbußen (Artikel 83) und strafrechtliche Sanktionen ein (Artikel 84).

B.4. Artikel 83 der Datenschutz-Grundverordnung mit der Überschrift « Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen » bestimmt:

« 1. Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung gemäß den Absätzen 5 und 6 in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

2. Geldbußen werden je nach den Umständen des Einzelfalls zusätzlich zu oder anstelle von Maßnahmen nach Artikel 58 Absatz 2 Buchstaben a bis h und i verhängt. Bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße und über deren Betrag wird in jedem Einzelfall Folgendes gebührend berücksichtigt:

a) Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks der betreffenden Verarbeitung sowie der Zahl der von der Verarbeitung betroffenen Personen und des Ausmaßes des von ihnen erlittenen Schadens;

b) Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;

c) jegliche von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter getroffenen Maßnahmen zur Minderung des den betroffenen Personen entstandenen Schadens;

d) Grad der Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters unter Berücksichtigung der von ihnen gemäß den Artikeln 25 und 32 getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen;

e) etwaige einschlägige frühere Verstöße des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters;

f) Umfang der Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, um dem Verstoß abzuweichen und seine möglichen nachteiligen Auswirkungen zu mindern;

g) Kategorien personenbezogener Daten, die von dem Verstoß betroffen sind;

h) Art und Weise, wie der Verstoß der Aufsichtsbehörde bekannt wurde, insbesondere ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter den Verstoß mitgeteilt hat;

i) Einhaltung der nach Artikel 58 Absatz 2 früher gegen den für den betreffenden Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in Bezug auf denselben Gegenstand angeordneten Maßnahmen, wenn solche Maßnahmen angeordnet wurden;

j) Einhaltung von genehmigten Verhaltensregeln nach Artikel 40 oder genehmigten Zertifizierungsverfahren nach Artikel 42 und

k) jegliche anderen erschwerenden oder mildernden Umstände im jeweiligen Fall, wie unmittelbar oder mittelbar durch den Verstoß erlangte finanzielle Vorteile oder vermiedene Verluste.

3. Verstößt ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter bei gleichen oder miteinander verbundenen Verarbeitungsvorgängen vorsätzlich oder fahrlässig gegen mehrere Bestimmungen dieser Verordnung, so übersteigt der Gesamtbetrag der Geldbuße nicht den Betrag für den schwerwiegendsten Verstoß.

4. Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 10 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 2 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:

a) die Pflichten der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter gemäß den Artikeln 8, 11, 25 bis 39, 42 und 43;

b) die Pflichten der Zertifizierungsstelle gemäß den Artikeln 42 und 43;

c) die Pflichten der Überwachungsstelle gemäß Artikel 41 Absatz 4.

5. Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:

a) die Grundsätze für die Verarbeitung, einschließlich der Bedingungen für die Einwilligung, gemäß den Artikeln 5, 6, 7 und 9;

b) die Rechte der betroffenen Person gemäß den Artikeln 12 bis 22;

c) die Übermittlung personenbezogener Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation gemäß den Artikeln 44 bis 49;

d) alle Pflichten gemäß den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die im Rahmen des Kapitels IX erlassen wurden;

e) Nichtbefolgung einer Anweisung oder einer vorübergehenden oder endgültigen Beschränkung oder Aussetzung der Datenübermittlung durch die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 58 Absatz 2 oder Nichtgewährung des Zugangs unter Verstoß gegen Artikel 58 Absatz 1.

6. Bei Nichtbefolgung einer Anweisung der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 58 Absatz 2 werden im Einklang mit Absatz 2 des vorliegenden Artikels Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist.

7. Unbeschadet der Abhilfebefugnisse der Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 58 Absatz 2 kann jeder Mitgliedstaat Vorschriften dafür festlegen, ob und in welchem Umfang gegen

Behörden und öffentliche Stellen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind, Geldbußen verhängt werden können.

8. Die Ausübung der eigenen Befugnisse durch eine Aufsichtsbehörde gemäß diesem Artikel muss angemessenen Verfahrensgarantien gemäß dem Unionsrecht und dem Recht der Mitgliedstaaten, einschließlich wirksamer gerichtlicher Rechtsbehelfe und ordnungsgemäßer Verfahren, unterliegen.

9. Sieht die Rechtsordnung eines Mitgliedstaats keine Geldbußen vor, kann dieser Artikel so angewandt werden, dass die Geldbuße von der zuständigen Aufsichtsbehörde in die Wege geleitet und von den zuständigen nationalen Gerichten verhängt wird, wobei sicherzustellen ist, dass diese Rechtsbehelfe wirksam sind und die gleiche Wirkung wie die von Aufsichtsbehörden verhängten Geldbußen haben. In jeden Fall müssen die verhängten Geldbußen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 25. Mai 2018 die Rechtsvorschriften mit, die sie aufgrund dieses Absatzes erlassen, sowie unverzüglich alle späteren Änderungsgesetze oder Änderungen dieser Vorschriften ».

Absatz 7, mit dem die Möglichkeit der Mitgliedstaaten eingeführt wird, zu bestimmen, in welchem Umfang Behörden und öffentlichen Stellen Geldbußen auferlegt werden können, war in dem ursprünglichen Vorschlag des Parlaments nicht enthalten (COM (2012) 11 final) und wurde auf Initiative des Rates eingeführt (DOC, Nr. 5419/1/16 REV 1).

B.5. Artikel 84 der Datenschutz-Grundverordnung mit der Überschrift « Sanktionen » bestimmt:

« 1. Die Mitgliedstaaten legen die Vorschriften über andere Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung - insbesondere für Verstöße, die keiner Geldbuße gemäß Artikel 83 unterliegen - fest und treffen alle zu deren Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

2. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis zum 25. Mai 2018 die Rechtsvorschriften, die er aufgrund von Absatz 1 erlässt, sowie unverzüglich alle späteren Änderungen dieser Vorschriften mit ».

B.6. Der Erwägungsgrund 150 der Datenschutz-Grundverordnung wurde zum ersten Mal in das Verfahren zur Annahme der Datenschutz-Grundverordnung im Standpunkt (EU) Nr. 6/2016 vom Rat eingebracht, der vom Rat am 8. April 2016 angenommen wurde (ABl. C 159 vom 3. Mai 2016, S. 27). Er hat folgenden Wortlaut:

« Um die verwaltungsrechtlichen Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung zu vereinheitlichen und ihnen mehr Wirkung zu verleihen, sollte jede Aufsichtsbehörde befugt sein, Geldbußen zu verhängen. In dieser Verordnung sollten die Verstöße sowie die Obergrenze

der entsprechenden Geldbußen und die Kriterien für ihre Festsetzung genannt werden, wobei diese Geldbußen von der zuständigen Aufsichtsbehörde in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung aller besonderen Umstände und insbesondere der Art, Schwere und Dauer des Verstoßes und seiner Folgen sowie der Maßnahmen, die ergriffen worden sind, um die Einhaltung der aus dieser Verordnung erwachsenden Verpflichtungen zu gewährleisten und die Folgen des Verstoßes abzuwenden oder abzumildern, festzusetzen sind. Werden Geldbußen Unternehmen auferlegt, sollte zu diesem Zweck der Begriff ‘ Unternehmen ’ im Sinne der Artikel 101 und 102 AEUV verstanden werden. Werden Geldbußen Personen auferlegt, bei denen es sich nicht um Unternehmen handelt, so sollte die Aufsichtsbehörde bei der Erwägung des angemessenen Betrags für die Geldbuße dem allgemeinen Einkommensniveau in dem betreffenden Mitgliedstaat und der wirtschaftlichen Lage der Personen Rechnung tragen. Das Kohärenzverfahren kann auch genutzt werden, um eine kohärente Anwendung von Geldbußen zu fördern. Die Mitgliedstaaten sollten bestimmen können, ob und inwieweit gegen Behörden Geldbußen verhängt werden können. Auch wenn die Aufsichtsbehörden bereits Geldbußen verhängt oder eine Verwarnung erteilt haben, können sie ihre anderen Befugnisse ausüben oder andere Sanktionen nach Maßgabe dieser Verordnung verhängen ».

In Bezug auf das belgische Recht

B.7. Die von Artikel 83 Absatz 7 der Datenschutz-Grundverordnung gebotene Möglichkeit wurde durch den angefochtenen Artikel 221 § 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 in innerstaatliches Recht umgesetzt, der bestimmt:

« L’article 83 du Règlement ne s’applique pas aux autorités publiques et leurs préposés ou mandataires sauf s’il s’agit de personnes morales de droit public qui offrent des biens ou des services sur un marché ».

Diese Bestimmung stammt aus einem Abänderungsantrag, der am 3. Juli 2018 eingereicht wurde, das heißt nach dem Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-3126/002, S. 55). Der Text, der damals in Artikel 234 im dem ursprünglichen Gesetzentwurf aufgeführt war, bezweckte, die Behörden sowie ihre Angestellten oder Bevollmächtigten von jeder administrativen Geldbuße zu befreien.

B.8. In den Vorarbeiten zu der ursprünglichen Fassung der angefochtenen Bestimmung heißt es:

« Il est naturellement clair que l’autorité publique n’est pas exemptée des obligations prévues par le Règlement et la présente loi. Toutefois il est choisi de ne pas faire appliquer les amendes administratives aux autorités publiques telles que définies à l’article 5. Celles-ci sont

néanmoins soumises aux sanctions administratives non pécuniaires, ainsi qu'aux sanctions pénales.

Cette différence de traitement s'explique par le fait que l'administration a pour mission de servir l'intérêt public. De plus, l'administration est, dans la majorité des cas, dans l'obligation de traiter des données à caractère personnel, et n'en retire aucun bénéfice pécuniaire. Le droit administratif est un droit d'exception qui tient compte de la position particulière de l'exécutif dans les transactions juridiques. Par exemple, le gouvernement peut prendre des décisions unilatérales et les imposer au citoyen, mais l'administration est également soumise à diverses obligations particulières.

Les règles de droit public visent à promouvoir l'intérêt public, tandis que les règles de droit privé visent à la réalisation d'intérêts purement privés. Lors de la mise en œuvre des missions d'intérêt général, un ensemble d'instruments différents de ceux applicables aux acteurs de droit privé doit être utilisé.

Les règles constitutionnelles de l'égalité et de la non-discrimination n'excluent pas qu'une différence de traitement soit établie entre des catégories de personnes, pour autant que cette différence de traitement repose sur un critère objectif, raisonnablement justifié et que les moyens utilisés soient proportionnés à l'objectif poursuivi. En l'occurrence, la nécessité d'assurer la continuité du service public et de ne pas mettre en péril l'exercice d'une mission d'intérêt général justifie la différence de traitement entre ces derniers et les responsables de traitement du secteur privé. La non-application de l'amende administrative pour les responsables du traitement du service public est une mesure proportionnée par rapport à l'objectif poursuivi dans la mesure où elle permet d'éviter de mettre en péril la continuité du service public sans pour autant supprimer tout moyen de pression susceptible d'amener le responsable de traitement à veiller scrupuleusement au respect des règles de protection des données. Si les moyens de pression ne sont pas exactement identiques selon que le responsable de traitement appartienne au secteur public ou au secteur privé, ils restent néanmoins équivalents et permettent d'atteindre leur objectif. Dans son avis le Conseil d'État stipule que les moyens de pression doivent être équivalents, et donc pas nécessairement identiques.

Il n'est nullement l'intention du législateur de soustraire le secteur public à tout contrôle: il reste en effet soumis, le cas échéant, à la surveillance de l'autorité de contrôle compétente en ce qui concerne les sanctions administratives (mesures correctrices), il reste soumis également au contrôle judiciaire et aux sanctions pénales » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-3126/001, SS. 229-230).

B.9. In dem zu dieser ersten Fassung der Bestimmung abgegebenen Gutachten hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates Vorbehalte geäußert. Sie ist der Auffassung, dass der öffentliche Sektor verpflichtet sein muss, die Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten, da er ähnliche Daten verarbeitet wie der Privatsektor. Die Befreiung von jeder administrativen Geldbuße beraube den Bürger also « einer zusätzlichen Garantie, [nämlich] dass die Vorschriften zum Datenschutz grundsätzlich eingehalten werden ». « Die Verantwortlichen des öffentlichen Sektors müssen Druckmitteln ausgesetzt sein, die mindestens mit denen gleichwertig sind, die gegenüber dem Privatsektor gelten ». Denn sie

« besitzen Daten, die die Bürger ihnen mitteilen müssen, da sie sonst ihre gesetzlichen oder staatsbürgerlichen Pflichten nicht erfüllen » und ein eventueller Verstoß « kann nicht nur das Privatleben der Bürger verletzen, sondern ebenfalls das Vertrauen des Bürgers in den Staat erschüttern », weil die Datenschutz-Grundverordnung die Rechte der Bürger bereits einschränkt, wenn ihre Daten zu mit dem Allgemeininteresse zusammenhängenden Zwecken verarbeitet werden, und weil durch « das Gesetz vom 3. Dezember 2017 die Kontrolle abgeschafft wurde, die die sektoriellen Ausschüsse, die für die Genehmigung oder Ablehnung des Datenaustausches innerhalb der Verwaltung zuständig waren, ausübten ». Der Staatsrat schlägt vor, um den Entwurf unter Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung zu überarbeiten, die Möglichkeit einzufügen, « besondere Höchstbeträge, wenn diese Geldbußen dem öffentlichen Sektor auferlegt werden », festzulegen (ebenda, SS. 402-456).

B.10. Der Ausschuss für den Schutz des Privatlebens hat eine Stellungnahme zu derselben Fassung des Gesetzentwurfes abgegeben. Er spricht sich « grundsätzlich dafür aus, den öffentlichen Sektor und den privaten Sektor gleich zu behandeln, was die Kontrolle der Rechtsdurchsetzung betrifft », und kritisiert die vollständige Freistellung des öffentlichen Sektors vom Anwendungsbereich der administrativen Geldbußen, « vor allem, wenn es sich um Behörden handelt, die zwingende Entscheidungen gegenüber den Rechtsuchenden treffen können oder wenn die betroffenen Personen sich nicht aussuchen können, an wen sie sich für die Erbringung eines öffentlichen Dienstes wenden ». Die Abhilfebefugnisse wie die Einschränkung der Verarbeitung seien aufgrund der Erfordernisse der Sicherstellung der Kontinuität des öffentlichen Dienstes nicht geeignet, diese Freistellung auszugleichen. Nach Auffassung des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens muss die Ausnahme zugunsten des öffentlichen Dienstes, wenn sie nicht gestrichen wird, « im Interesse der Rechtssicherheit sorgfältig eingegrenzt werden ». Nach dem gegenwärtigen Stand stehe die Anwendung der von Artikel 83 Absatz 7 der Datenschutz-Grundverordnung gebotene Möglichkeit « im Widerspruch zur Datenschutz-Grundverordnung und dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit ». Schließlich vertritt der Ausschuss für den Schutz des Privatlebens den Standpunkt, dass der Anwendungsbereich *ratione personae* dieser Befreiung zumindest allein auf sogenannte « politische » juristische Personen des öffentlichen Rechts, wie sie in Artikel 7bis des Strafgesetzbuches aufgezählt werden, beschränkt werden muss (ebenda, SS. 845-848).

B.11. Der Abänderungsantrag Nr. 44 vom 3. Juli 2018, aus dem die angefochtene Bestimmung hervorgegangen ist, wurde in den Vorarbeiten wie folgt gerechtfertigt:

« Lors des auditions sur ce sujet il apparaissait pour plusieurs intervenants déraisonnable le fait d'exclure l'autorité publique des amendes administratives. Regardant la législation d'autres pays européens concernant la mise en œuvre du Règlement nous constatons qu'il existe des pays avec la même exemption, mais il existe autant de pays qui permettent la sanction pécuniaire de l'autorité publique et notamment lorsqu'il s'agit d'entités du gouvernement qui entrent en concurrence avec des joueurs privé sur le marché. Nous songeons en particulier aux autorités publiques qui sont actives sur le marché du transport, de la poste et de la livraison de colis, de la téléphonie, de la communication,... Dans notre pays il est plus difficile d'utiliser le terme ' concurrence ' vu qu'il n'existe pas d'homologue privé pour un certain nombre d'autorités publiques. Afin de garantir qu'il y ait toutefois des sanctions pécuniaires il est prévu dans cet amendement une description qui est basée sur un renversement de la description courante dans le droit économique où il est dit que chaque personne morale de droit public qui n'offre pas de biens ou de services sur un marché n'est pas considérée comme une entreprise. Lorsque nous renversons la logique, nous pouvons déterminer dans le cadre de ce projet de loi que chaque personne morale de droit public qui offre des biens ou des services sur un marché peut être sanctionnée en infligeant des amendes administratives. De telle façon il est créé un terrain plus égal entre les autorités publiques et le marché privé » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-3126/002, S. 55).

In Bezug auf die Zulässigkeit

Was das Interesse der klagenden Partei betrifft

B.12. Der Ministerrat, die Regierung der Französischen Gemeinschaft und die « Union des Villes et Communes de Wallonie » sind der Auffassung, dass die Klage unzulässig ist, weil die VoG « Verband der Belgischen Unternehmen » kein Interesse an der Klageerhebung nachweist. Die klagende Partei weise nämlich nicht nach, inwiefern sie unmittelbar und ungünstig von der angefochtenen Bestimmung beeinflusst werden könnte.

B.13.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

B.13.2. Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die sich nicht auf ihr persönliches Interesse beruft, vor dem Gerichtshof auftritt, ist es erforderlich, dass ihr satzungsmäßiger Zweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, dass sie ein kollektives Interesse vertritt, dass die angefochtene Rechtsnorm ihren Zweck beeinträchtigen kann und dass es sich schließlich nicht zeigt, dass dieser Zweck nicht oder nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.

B.14.1. Die VoG « Verband der Belgischen Unternehmen », klagende Partei, hat den satzungsmäßigen Zweck, « die Berufsverbände von Unternehmen, die die verschiedenen Sektoren der belgischen Wirtschaft repräsentieren, zusammenzuschließen und einen solidarischen Geist und solidarische Verbindungen unter ihnen zu schaffen, aufrechtzuerhalten und zu entwickeln, die allgemeinen Interessen seiner Mitglieder und der Unternehmen in Belgien, insbesondere in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Technik, Wissenschaft, Steuern und Recht, zu fördern, auf allen Ebenen die Vertretung der belgischen Unternehmen auf berufsübergreifender Ebene zu gewährleisten, alles, was zur Entwicklung der Unternehmen in Belgien beitragen kann, zu untersuchen, zu fördern und zu verwirklichen, mit den öffentlichen Behörden und den sozialen Organisationen die geeigneten Mittel zu suchen, um den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu fördern » (Artikel 4 seiner Satzung, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. Januar 2005).

B.14.2. Dieser Zweck unterscheidet sich vom Allgemeininteresse und fällt unter die Verteidigung eines kollektiven Interesses, nämlich dem der Berufsverbände von Unternehmen, die die FEB außerdem im Rahmen von kollektiven Verhandlungen, die im Rahmen des Nationalen Arbeitsrates stattfinden, vertritt.

Es ist außerdem nicht ersichtlich, dass die klagende Vereinigung ihren Zweck nicht tatsächlich verfolgen würde.

B.15.1. Durch die angefochtene Bestimmung werden bestimmte Behörden dem Anwendungsbereich von Geldbußen im Fall eines Verstoßes gegen die Pflichten zum Schutz personenbezogener Daten entzogen. Insoweit den privaten Unternehmen ihrerseits administrative Geldbußen im Fall der Nichteinhaltung von Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten, die sie verarbeiten, auferlegt werden können, kann die so vorgenommene unterschiedliche Behandlung die Unternehmen ungünstig beeinflussen,

insbesondere in dem Fall, dass die verarbeiteten Daten in derselben Verarbeitungskette verarbeitet werden oder wenn die Unternehmen den in der angefochtenen Bestimmung erwähnten Behörden Daten übermitteln müssen.

B.15.2. Die angefochtene Bestimmung kann somit den Satzungszweck der klagenden Vereinigung, der insbesondere darin besteht, die allgemeinen Interessen ihrer Mitglieder und der belgischen Unternehmen zu fördern, unmittelbar und ungünstig beeinflussen.

B.16. Die Einrede wird abgewiesen.

B.17. Entgegen der Auffassung der « Union des Villes et Communes de Wallonie » sind die Klagegründe in einer ausreichend verständlichen Weise dargelegt, sodass die Einrede *obscuri libelli* abzuweisen ist.

Was das Interesse der intervenierenden Parteien betrifft

B.18.1. Der Ministerrat und die « Union des Villes et Communes de Wallonie » sind der Auffassung, dass die Inventionsschriftsätze der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften und der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften unzulässig sind, weil diese Parteien weder ein eigenes Interesse noch ein kollektives Interesse an der Invention nachweisen würden.

B.18.2. Außerdem bestreitet die « Union des Villes et Communes de Wallonie » das Interesse der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften und der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften an der Intervention, insoweit sie neue Klagegründe anführten, die als unzulässig anzusehen seien.

B.19. Die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften sind Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung und unterliegen dem Gesetz vom 30. Juli 2018 und der angefochtenen Bestimmung.

Da ihre Situation als Verantwortliche unmittelbar von der angefochtenen Norm beeinflusst werden könnte, weisen diese Parteien das erforderliche Interesse nach, um bei der Klage zu intervenieren.

B.20.1. Jedoch werden in den Schriftsätzen der beiden intervenierenden Parteien andere Klagegründe gegen die angefochtene Bestimmung dargelegt, die sich auf einen bestehenden Behandlungsunterschied bei Personenkategorien beziehen, die nicht den in der Nichtigkeitsklageschrift erwähnten Kategorien entsprechen. Die intervenierenden Parteien sind nämlich der Auffassung, dass sie mit den in der angefochtenen Bestimmung erwähnten Behörden gemeinsame Eigenschaften teilen, die dazu führen müssten, dass sie in die Befreiung von administrativen Geldbußen einbezogen werden. Insofern der Klagegrund darauf abzielt, wegen der fehlenden Ausnahme für sie eine Lücke anerkennen zu lassen und nicht die Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmung zu erwirken, damit alle Verantwortlichen ohne Ausnahme den administrativen Geldbußen unterliegen, ist er neu.

B.20.2. Insoweit die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, intervenierende Parteien, den Standpunkt vertreten, dass die Rechtsanwaltskammern nicht anders behandelt werden dürfen als die von der angefochtenen Bestimmung betroffenen Behörden, weil sie sich in der gleichen Situation befänden, führen sie einen neuen Klagegrund an, der nicht zulässig ist.

Die Intervention einer Person, die ein Interesse an einem Nichtigkeitsverfahren aufweist, darf die ursprünglichen Klagen weder ändern noch erweitern. Artikel 87 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erlaubt es im Gegensatz zu Artikel 85 nämlich nicht, dass im Schriftsatz neue Klagegründe vorgebracht werden.

B.21. Die Beschwerdegründe der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften und der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften können nur insoweit berücksichtigt werden, als sie sich am die in der Klageschrift angeführten Klagegründe anschließen und als in einem Schriftsatz enthaltene Bemerkungen zu betrachten sind.

Zur Hauptsache

B.22. Der einzige Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 221 § 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 7, 8, 20, 21 Absatz 1 und 52 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, mit Artikel 16 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, mit dem allgemeinen Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung im Recht der Europäischen Union, mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 83 und 84 der Datenschutz-Grundverordnung, insofern er die Möglichkeit ausschließt, den Behörden und ihren Angestellten oder Bevollmächtigten eine Geldbuße aufzuerlegen, außer wenn es sich um juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt, die Güter oder Dienstleistungen auf einem Markt anbieten.

B.23. Die Bestimmung wird angefochten, insofern sie einen Behandlungsunterschied zwischen den Behörden und ihren Angestellten oder Bevollmächtigten, außer wenn es sich um juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt, die Güter oder Dienstleistungen auf einem Markt anbieten, einerseits und allen Personen des privaten Rechts, die den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung unterliegen, andererseits einführt, insofern diese zwei Personenkategorien ähnliche Tätigkeiten ausüben und ähnliche personenbezogene Daten verarbeiten könnten, aber nicht gleich behandelt würden, was die Sanktionen für die Nichteinhaltung von Pflichten beim Schutz personenbezogener Daten betreffe.

B.24.1. Im Gegensatz zum Vortrag des Ministerrates und der Regierung der Französischen Gemeinschaft reicht allein der Umstand, dass die Datenschutz-Grundverordnung bei Behörden einen Spielraum bietet, um Geldbußen zu verhängen oder nicht, und bei Privatpersonen nicht, nicht aus, um daraus zu schließen, dass die erste Personenkategorie und die zweite Personenkategorie hinsichtlich der Rechtsvorschriften über personenbezogene Daten nicht ausreichend vergleichbar wären.

B.24.2. Da einerseits der Begriff « Verantwortlicher » für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung unterschiedslos auf den privaten Sektor und den öffentlichen Sektor angewandt wird, und da andererseits die von den beiden Personenkategorien verarbeiteten personenbezogenen Daten hinsichtlich ihrer Art identisch sein können,

unabhängig davon, ob sie Daten insbesondere über die Identität, die Gesundheit, die finanzielle Lage betreffen, sind die beiden Personenkategorien ausreichend vergleichbar.

B.25. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.26.1. In der angefochtenen Bestimmung wird die Möglichkeit der Datenschutzbehörde ausgeschlossen, im Fall der Nichteinhaltung von Pflichten zum Schutz personenbezogener Daten durch die Behörden und ihre Angestellten oder Bevollmächtigten administrative Geldbußen zu verhängen. Als Ausnahme führt sie bestimmte Behörden auf, indem sie auf zwei Kriterien zurückgreift: die Eigenschaft als juristische Person des öffentlichen Rechts und deren Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem Markt anzubieten. Der Ausschluss der Behörden, ihrer Angestellten oder Bevollmächtigten geschieht also dann, wenn diese beiden Kriterien nicht erfüllt sind.

B.26.2. In Bezug auf das erste Kriterium können die Behörden und ihre Angestellten oder Bevollmächtigten von juristischen Personen des privaten Rechts insofern unterschieden werden, als sie nur öffentliche Aufgaben übernehmen und nur dem Allgemeininteresse dienen dürfen.

B.26.3. In Bezug auf das zweite Kriterium geht aus den Vorarbeiten hervor, dass zur Feststellung, ob ein « Angebot von Gütern oder Dienstleistungen auf einem Markt » vorliegt, von den Behörden, auf die das erste Kriterium zutrifft, diejenigen zu ermitteln sind, die in irgendeiner Weise zu den privaten Akteuren, die den Pflichten der Datenschutz-Grundverordnung unterliegen, in Konkurrenz treten könnten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-3126/002, S. 55).

B.26.4. Die zwei Kriterien sind objektiv.

B.27. Aus den Vorarbeiten zu der angefochtenen Bestimmung geht hervor, dass die Nichtanwendung von administrativen Geldbußen auf bestimmte öffentliche Verantwortliche für die Verarbeitung von Daten mit der Notwendigkeit begründet wurde, die Kontinuität des öffentlichen Dienstes zu gewährleisten und die Wahrnehmung einer Aufgabe von allgemeinem Interesse nicht zu gefährden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-3126/001, SS. 229-230). Solche vom Gesetzgeber in diesem Bereich verfolgte Ziele können an sich als legitim angesehen werden. Es ist jedoch zu prüfen, ob die Maßnahme unter Berücksichtigung der Folgen, die sie nach sich zieht, insbesondere in Bezug auf das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten objektiv und vernünftig gerechtfertigt ist.

B.28. Die Verhängung von administrativen Geldbußen gegen Behörden, die mit einer Aufgabe von allgemeinem Interesse beauftragt sind, kann die Wahrnehmung dieser Aufgabe gefährden und folglich aufgrund der damit verbundenen finanziellen Belastung die Kontinuität des öffentlichen Dienstes beeinträchtigen. Ungeachtet der Pflicht der Datenschutzbehörde, die sich aus Artikel 83 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung ergibt, eine Reihe von konkreten Elementen bei der Prüfung der Zweckmäßigkeit der Verhängung von Geldbußen, einschließlich des Zwecks des Allgemeininteresses der vom Verantwortlichen wahrgenommenen Aufgaben, zu berücksichtigen, stellt die Befreiung von jeglicher Geldbuße eine im Verhältnis zu den vom Gesetzgeber verfolgten Zielen sachdienliche Maßnahme dar.

B.29.1. Unter Nutzung der vom europäischen Recht gebotenen Möglichkeit, bestimmte öffentlich-rechtliche Personen von administrativen Geldbußen auszunehmen, konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise den Standpunkt einnehmen, dass es nicht notwendig ist, Behörden und ihre Angestellten oder Bevollmächtigten, die keine juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind, die Güter oder Dienstleistungen auf einem Markt anbieten, dem System der administrativen Geldbußen zu unterwerfen.

B.29.2. Die administrative Geldbuße ist nämlich nicht die einzige Maßnahme, mit der die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung sichergestellt werden kann. Im Recht der Europäischen Union wurde das Rechtssystem von Mitgliedstaaten berücksichtigt, in denen die Auferlegung von administrativen Geldbußen nicht möglich ist. Die Personen, auf die sich die angefochtene Bestimmung bezieht, sind weiterhin der Möglichkeit unterworfen, zu

Abhilfemaßnahmen und letztendlich zu strafrechtlichen Sanktionen verurteilt zu werden. Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise annehmen, dass diese alternativen Maßnahmen ausreichend abschreckend sind und es ermöglichen, die Pflicht zur Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung mit dem Bestreben, die Kontinuität des öffentlichen Dienstes zu gewährleisten und die Wahrnehmung einer Aufgabe des Allgemeininteresses nicht zu gefährden, in Einklang zu bringen.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Sanktionierung der Nichteinhaltung der Pflichten beim Datenschutz durch administrative Geldbußen nur indirekt im Zusammenhang mit der tatsächlichen Achtung des Rechts von natürlichen Personen auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten steht. Dieser spezifische Schutz ist Gegenstand der zivilrechtlichen Haftungsregelung für Verantwortliche, die in Artikel 82 der Datenschutz-Grundverordnung verankert ist. Der Anspruch jeder Person, eine Wiedergutmachung des erlittenen Schadens in Form von Schadenersatz zu erhalten, besteht unterschiedslos gegen Privatunternehmen und die in der angefochtenen Bestimmung erwähnten Behörden.

B.30. Außerdem hat die angefochtene Bestimmung nicht zur Folge, dass die möglicherweise wirtschaftlich schwächeren Verantwortlichen eine hohe Belastung bei den Sanktionen, die gegen sie von der Datenschutzbehörde verhängt werden können, zu tragen hätten. Im Erwägungsgrund 148 der Datenschutz-Grundverordnung ist nämlich vorgesehen, dass in dem Fall, dass die voraussichtlich zu verhängende Geldbuße eine unverhältnismäßige Belastung für eine natürliche Person bewirken würde, anstelle einer Geldbuße eine Verwarnung erteilt werden kann. In jedem Fall ist die Arbeitsgruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in ihren Leitlinien der Auffassung, dass Geldbußen nicht automatisch angewandt werden (*Leitlinien für die Anwendung und Festsetzung von Geldbußen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679*, angenommen am 3. Oktober 2017, 17/FR WP 253).

B.31. Was das Argument betrifft, dass die Höhe der administrativen Geldbußen für die von der angefochtenen Bestimmung betroffenen Behörden hätte spezifisch angepasst werden können, gehört die Bewertung der Strenge, mit der ein Verstoß bestraft werden kann, zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers. Was das Strafmaß und die Höhe der Strafen betrifft, muss die Beurteilung durch den Gerichtshof auf die Fälle begrenzt bleiben, in denen die Entscheidung des Gesetzgebers derart inkohärent ist, dass sie zu einem offensichtlich unvernünftigen

Behandlungsunterschied zwischen vergleichbaren Verstößen führt oder angesichts der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzungen unverhältnismäßige Folgen hat.

B.32. Da der Gesetzgeber mit der angefochtenen Bestimmung die Kontinuität des öffentlichen Dienstes sicherstellen und die Wahrnehmung einer Aufgabe im allgemeinen Interesse nicht gefährden will, hat die Befreiung der Behörden, auf die sich die angefochtene Bestimmung bezieht, von administrativen Geldbußen keine unverhältnismäßigen Folgen, denn durch sie kann vermieden werden, dass der Bürger und die Qualität des öffentlichen Dienstes mit den finanziellen Konsequenzen einer solchen Sanktion belastet werden, wobei zugleich die Möglichkeit erhalten bleibt, alternative und abschreckende Maßnahmen im Fall der Nichteinhaltung der Pflichten aus der Datenschutz-Grundverordnung zu verhängen.

B.33. Die Prüfung der Vereinbarkeit der angefochtenen Bestimmung mit den Artikeln 7, 8, 20, 21 Absatz 1 und 52 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, mit Artikel 16 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, mit dem allgemeinen Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung im Recht der Europäischen Union, mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit den Artikeln 83 und 84 der Datenschutz-Grundverordnung führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

In Bezug auf den Antrag, dem Gerichtshof der Europäischen Union Vorabentscheidungsfragen zu stellen

B.34. Die FEB beantragt beim Gerichtshof, dem Gerichtshof der Europäischen Union zwei Vorabentscheidungsfragen zu stellen. Sie ist der Auffassung, dass der Gerichtshof zur Gültigkeit von Artikel 83 der Datenschutz-Grundverordnung im Lichte des Primärrechtes der Europäischen Union zu befragen ist, indem die beiden folgenden Vorabentscheidungsfragen gestellt werden:

« Ist die vollständige Befreiung von Behörden und öffentlichen Stellen von jeglichen Geldbußen, die Artikel 83 Nr. 7 der Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr gestattet, mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung einerseits und mit dem Recht auf Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten vereinbar?

Falls die erste Vorabentscheidungsfrage bejaht wird: Ist derselbe Artikel 83 Nr. 7 der Verordnung in Verbindung mit Artikel 84 Nr. 2 auch dann mit diesen Rechten und Grundsätzen vereinbar, wenn er dahin ausgelegt wird, dass er es den Mitgliedstaaten erlaubt, keine andere Form der Sanktion im Fall eines Verstoßes von Behörden, die keine Güter und Dienstleistungen auf einem Markt anbieten, gegen die Bestimmungen dieser Verordnung, vorzusehen? ».

B.35. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union geht hervor, dass « die nationalen Gerichte [...] die Gültigkeit einer Unionshandlung prüfen [können] und, wenn sie die Ungültigkeitsgründe, die von Amts wegen zu prüfen oder von den Parteien vorgebracht worden sind, für nicht zutreffend halten, diese Gründe mit der Feststellung zurückweisen [können], dass die Handlung in vollem Umfang gültig ist » (EuGH, 22. Oktober 1987, *Foto Frost*, 314/85, Randnr. 14; EuGH, 3. Juli 2019, *Eurobolt BV*, C-644/17, Randnr. 28).

B.36. Artikel 83 Absatz 7 der Datenschutz-Grundverordnung, der durch die angefochtene Bestimmung angewandt wird, hat weder zum Zweck noch zur Folge, die Einhaltung des Primärrechts der Europäischen Union zu behindern. Die den Mitgliedstaaten gebotene Möglichkeit, bestimmte Behörden vom Anwendungsbereich der administrativen Geldbußen auszunehmen, beruht auf einem objektiven Kriterium und entbehrt nicht einer vernünftigen Rechtfertigung, da sie die Befugnisse der Aufsichtsbehörden, die es ihnen ermöglichen Abhilfemaßnahmen gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung zu ergreifen, nicht beeinträchtigt. Diese Bestimmung kann daher nicht für ungültig gehalten werden. Zwar schränkt sie die Zahl der Zwangsmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung gewährleistet werden kann, ein, aber sie beeinträchtigt nicht als solche das Recht auf Schutz des Privatlebens und der personenbezogenen Daten.

B.37. Folglich ist es nicht notwendig, dem Gerichtshof der Europäischen Union die von der klagenden Partei vorgeschlagenen Vorabentscheidungsfragen zu stellen.

B.38. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 14. Januar 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

F. Daoût